

Bittsteller für den Theologen war sein Großvater Meßner Josef Biedermann. Unterschrieben haben die Urkunde der Richter Andreas Dhr, der Säckelmeister Joh. Jak. Kaiser; die Geschworenen und 98 andere Bürger. Drei, die ihren Namen nicht schreiben konnten, machten ihr Hauszeichen.

**1822.** Jänner 22. Nach langjährigem Streit zwischen Mauren einerseits und Eichen-Gamprin anderseits wegen des Holzrechtes im Bauwald wählte man auf Antrag des Landvogts Schuppler ein Schiedsgericht zur Theilung des Waldes.

Als Schiedsrichter wurden erbeten der Balzner Richter Alt-Landammann Franz Anton Frick, der Feldkircher Bürger Ignaz Zimmermann und der fürstl. Jäger Joh. Ant. Pfiffner. Diese grenzten das Waldgebiet ab und theilten jeder der beiden Parteien ihren Anteil an Holz zu.

Das Weidrecht blieb jedoch beiden gemeinsam. Beide Parteien erklärten sich vollkommen befriedigt.

**1827.** Jänner 2. Die Regierung (Schuppler) bewilliget der Gemeinde Mauren, ein Stück Wald aus dem Bauwald ob der Maurer Rütte einzulegen.

Die Gemeinde mit Richter Michael Marger an der Spitze hatten unterm 21. Dezember 1826 darum ersucht.

**1828.** Febr. 26. Gemeindebeschluß betreff. den Bauwald. Weil der Bauwald zum Bauen verordnet ist, wollen wir ihn noch zum Bauen bei den Hausnummern beibehalten.

Kein Bürger darf daraus Holz verkaufen noch auf andere Weise daraus hauen oder nehmen, als zum notwendigen Bauen oder zu Schindeln und Stieckeln, auch zum notwendigen Brennholz, nebst dem Bergholz auch noch zur Zäunung.

Wenn ein Bürger vom andern ein oder mehrere Baumstumpfen abkaufen will, so kann er ihm geben, aber nur wenn der Käufer in seiner eigenen Waldung kein brauchbares Holz mehr hat.

Aber wenn ein Fremder eine Hausnummer sollte an sich ziehen, oder im Konkurs bekommen, so soll keiner sich unterstehen, einen Stumpfen daraus zu hauen oder zu verkaufen, sondern nur zu dem Haus verwenden. Kein Bürger darf die Waldung, welche zum Hause geteilt ist, weder verhandeln, noch